

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 83 (1965)
Heft: 2

Artikel: Zwischen Freiheit und Dirigismus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-68073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in seinem Schoss entwickelt und ihm nicht als vollendete Tatsachen vorgelegt werden, die sich nur noch entweder annehmen oder verwerfen lassen. So geht man kaum fehl in der Annahme, dass die geringe Resonanz, die z. B. die Regionalplanung im ganzen Land gefunden hat, vom gar abstrakten Stoff abgesehen, nicht zuletzt in dem Umstand zu suchen ist, dass sie viel zu sehr Sache eines kleinen Kreises spezialisierter Planer geblieben ist.

In dieser Hinsicht war es also seitens Dr. Widmers durchaus richtig, seinen originellen Vorschlag vor einem umfassenderen Gremium darzulegen und die Tagespresse dafür zu interessieren. Als aktiver Politiker und tätiger Historiker, als Vorsteher eines Bauamtes und Vertreter humanistischer Geistesrichtung vereinigt er in seiner Person sonst divergierende Anschauungen und Betrachtungsweisen. Er war daher besonders berufen, im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit und

die Mehrschichtigkeit aller Siedlungsprobleme in der Schweiz eine neuartige Lösungsmöglichkeit zu zeigen und dieser eine weitere Publizität zu verschaffen.

Wenn auch die entscheidende Entlastung des Liegenschaftensmarktes, die sich Dr. Widmer aus dem Bau der voralpinen Satellitenstädte verspricht, vermutlich noch lange auf sich wird warten lassen, ist es nicht ausgeschlossen, dass sich das bloss Bekanntwerden dieses immerhin denkbaren Ausweges auf den Liegenschaftenshandel irgendwie auswirkt und vorerst rein psychologisch mithilft, die immer noch andauernde Verkrampfung des deutschschweizerischen Baumarktes etwas aufzulösen.

Robert R. Barro

Adresse des Verfassers: Robert R. Barro, dipl. Arch., Seestrasse 7 8002 Zürich.

Zwischen Freiheit und Dirigismus

DK 32:33

Dem vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins herausgegebenen *Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1963* (erschienen im November 1964), entnehmen wir aus der Einleitung den nachstehenden Abschnitt (S. 17 bis S. 20) «Zwischen Freiheit und Dirigismus». Der Wiedergabe dieses in sich geschlossenen, wohlabgewogenen und informativen Kapitels gegenüber besteht freilich der Nachteil, dass dieses aus dem Gesamtzusammenhang der konjunkturellen und strukturellen Probleme der schweizerischen Wirtschaft gelöst erscheint. Dies gibt uns Anlass, den Leser auf die Lektüre des sorgfältig dokumentierten Jahresberichtes besonders zu verweisen. Er ist erhältlich beim Vorort, Börsenstrasse 26, 8001 Zürich, zum Preis von 10 Franken. Red.

Jedermann ist sich im klaren darüber, dass die beiden dringlichen Beschlüsse der Bundesversammlung vom 13. März 1964 (Finanzbeschluss und Baubeschluss) sowie der Beschluss des Bundesrates über die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte (Fremdarbeiterbeschluss) die Dispositionsfreiheit der Unternehmungen schmerzlich beeinträchtigen. Dem Idealbild einer freien Wirtschaft vermögen solche Interventionen nicht zu entsprechen. Entscheidend ist aber die Frage, ob sie zwecks Erreichung und Erhaltung der möglichen Freiheit vorübergehend akzeptiert werden müssen.

Zwischen Freiheit und Dirigismus hat sich in der schweizerischen Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten die Gewichtsverteilung mehrmals geändert. Eindeutig bei der staatlichen Einflussnahme lag der Schwerpunkt in der Zeit des Krisenrechtes der dreissiger Jahre und des Kriegswirtschaftsrechtes der ersten Hälfte der vierziger Jahre. Jene Notmassnahmen wurden dem Land – im Falle des Krisenrechtes weitgehend und im Falle des Kriegswirtschaftsrechtes ausschliesslich – durch die Verhältnisse im Ausland aufgezwungen. Sie haben dem Staatsapparat eine vorher unbekannte Machtfülle verliehen. Die der schweizerischen Wirtschaft aufgezwungene Zuwendung zur Autarkie drohte unabsehbare Folgen auch für die Zukunft in sich zu bergen.

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges wurde aber der staatliche Einflussbereich auf vielen Gebieten systematisch abgebaut. Von grosser Bedeutung war dabei, dass es gelungen ist, in den 1947 geschaffenen neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung den zulässigen Interventionsbereich materiell und formell abzugrenzen. Der Agrarprotektionismus blieb zwar durch das sich auf die Wirtschaftsartikel stützende Landwirtschaftsgesetz von 1951 bestehen. Die Kriegswirtschaft dagegen wurde ab 1945 aufgelöst, wobei nur gewisse Relikte in rechtlich veränderter Form heute noch ein wenig rühmliches Dasein fristen (Mietzinskontrolle). Die Kriegsvorsorge für künftige Eventualitäten gründet auf einer völlig neuen rechtlichen Basis.

Die Sonderregelungen, welche im Krisenrecht für verschiedene Zweige von Handel, Industrie und Gewerbe geschaffen worden waren, sind ebenfalls fast ganz verschwunden. Wo sie – wie das Uhrenstatut – in veränderter Form weiterbestehen, dienen sie dazu, einem Wirtschaftszweig, dessen natürliche Entwicklung allzu lange durch staatliche Reglementierung behindert gewesen ist, den Weg zur sukzessiven Rückkehr in die Freiheit zu ebnen. Zu diesen «Liberalisierungserfolgen» der Nachkriegszeit gesellen sich noch diejenigen, die unter dem Regime des neuen Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland auf dem Gebiete des Aussenhandels erzielt wurden (Abbau der quantitativen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und des gebundenen Zahlungsverkehrs). Werden sie alle nicht durch das sogenannte Konjunkturdämpfungsprogramm des Bundesrates zunichte gemacht? Droht die schweizerische Wirtschaft nicht in

einen neuen Interventionismus zurückzufallen, aus dem es später kein Entrinnen gibt?

Wer sich diese Fragen stellt, hat vor allem folgende Aspekte zu beachten. Es wäre nie zum Konjunkturdämpfungsprogramm des Bundesrates gekommen, wenn es sich als möglich erwiesen hätte, durch freiwillige Massnahmen der Privatwirtschaft die Überexpansion und die Überfremdung zu bremsen und jene regulierenden Funktionen auszuüben, die den spontanen Kräften entglitten sind. An sehr ernsthaften Versuchen zu einer Selbstdisziplinierung hat es nicht gefehlt. Die freiwilligen Massnahmen, wie sie vor allem ein von den Spitzenverbänden von Handel, Industrie und Gewerbe am 23. Januar 1962 proklamiertes Fünfpunkteprogramm vorgesehen hatte, vermochten aber das Ziel nicht zu erreichen. Eine Beschränkung der Zahl der Fremdarbeiter (auf dem Wege der Plafonierung der Gesamtpersonalbestände) liess sich auf freiwilliger Basis praktisch nur in der Maschinenindustrie verwirklichen, deren Verbände in dieser Sache einen besonderen Einsatz zeigten. Den freiwilligen Bemühungen um Preisstabilisierung war bloss ein vorübergehender Erfolg beschieden. Im Jahre 1962 waren in rund 30 Wirtschaftszweigen verbindliche Preisstoperklärungen zustande gekommen. Für das Jahr 1963 ging die Zahl bereits zurück und für 1964 haben nur noch 6 Branchen für einzelne Produkte die Preise durch solche Erklärungen stabilisiert, wenn auch zahlreiche Zweige der Industrie und des Handels weiterhin bestrebt sind, trotz steigender Kosten eine zurückhaltende Preispolitik beizubehalten.

Ein Vorwurf an die betreffenden Unternehmungen und ihre Verbände wäre nicht gerechtfertigt. Die kostenseitig bedingten Teuerungsfaktoren sind allzu stark geworden, wobei z. B. die sogenannten Indexklauseln vieler Gesamtarbeitsverträge einen verhängnisvollen Automatismus schufen. Inwiefern die Investitionsprogramme in der Privatwirtschaft aus eigenem Antrieb gekürzt wurden, ist nur schwer zu erkennen. Dass hier die Empfehlungen der Spitzenverbände vielleicht nicht ganz wirkungslos geblieben sind und der Trend heute mehr in der Richtung der Rationalisierungsinvestitionen geht, zeigt die Tatsache, dass bei den von den eidgenössischen Fabrikinspektoren begutachteten Bauvorhaben der Anteil der Projekte mit Raumerweiterung im Rückgang begriffen ist.

Alles in allem ist aber die Selbstdisziplinierungsaktion der Unternehmung nach und nach abgebrockelt. Auf Seiten der Gewerkschaften hat eine entsprechende Aktion – sie hätte dort zum Beispiel im grundsätzlichen Verzicht auf jegliche Arbeitszeitreduktion bestehen können – überhaupt nie stattgefunden! Auch den damaligen Baubegutachtungsgremien, die sich in zahlreichen Kantonen unter Mitwirkung der Behörden, der Wirtschaftsverbände, der Banken und der Gewerkschaften gebildet hatten, ist es nur in minimalem Ausmass gelungen, auf die überbordende Baunachfrage einen dämpfenden Einfluss auszuüben. Der tiefere Grund für all dieses Versagen ist weniger beim Einzelnen zu suchen, als in einem ökonomischen Tatbestand: in der auf dem Arbeits- und Gütermarkt wegen der besonderen Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt allzu reichlich vorhandenen Gesamtnachfrage.

Der Bundesrat würde seine Pflicht als oberste Landesbehörde nicht getan haben, hätte er sich weiterhin mit platonischen Appellen begnügt. Brauchbare Alternativen zu den drei zentralen Anliegen des bundesrätlichen Konjunkturdämpfungsprogrammes (Kreditbeschluss, Fremdarbeiterbeschluss, Baubeschluss) wurden bis jetzt von niemandem gefunden. Auf den Kreditbeschluss verzichteten, hiesse den Kapital-

strom aus dem Ausland wieder uneingeschränkt tolerieren. Hier sind es wie in den dreissiger und vierziger Jahren Einflüsse des Auslands, die zu Interventionen in die schweizerische Binnenwirtschaft zwingen. Ohne den Kreditbeschluss würde die Abhängigkeit des schweizerischen Kapitalmarktes vom Ausland erneut verstärkt und der Weg zur marktgerechten Selbstregulierung der Wirtschaft verbarrikadiert. Auf die Beschränkung der Fremdarbeiter zu verzichten, ist ebenfalls nicht möglich. Dies hiesse eine Entwicklung fördern, welche die Überfremdung des Landes und seiner Wirtschaft noch mehr vorantreibt. Am Ende des «circulus vitiosus» stünde eine geradezu hoffnungslose Zweiteilung der Bevölkerung, die zur nationalen Selbstaufgabe führen könnte. Da der BRB vom 21. Februar 1964 sein Ziel – die Gesamtplafonierung des Fremdarbeiterbestandes – noch nicht erreicht hat, läge es sogar eher nahe, diesen Erlass inskünftig noch wirksamer zu gestalten.

In Zielsetzung und Durchführung am meisten umstritten ist zweifellos der Baubeschluss. Dem Bundesrat wurde die ausdrückliche Ermächtigung gegeben, ihn vor Abschluss der zwei Jahre dauernden Gültigkeit ausser Kraft zu setzen. Bei Niederschrift dieses Berichtes fehlte es nicht an Stimmen, die die Auffassung vertreten, es könnte auf den Baubeschluss schon in nächster Zukunft verzichtet werden. Es würde dies voraussetzen, dass der Kapitalmarkt tatsächlich wieder die Fähigkeit zurückgewänne, den Nachfrageüberhang zum Verschwinden zu bringen und so die Bau- und Investitionstätigkeit von selbst in ruhigere Bahnen zu leiten. Leider besteht eine gewisse Gefahr, dass gerade diese Zielsetzung, der ja in erster Linie der Kreditbeschluss dienen sollte, nur partiell erreicht werden kann, bringt doch die Tages-

politik die verantwortlichen Organe des Bundes immer wieder in Versuchung, Massnahmen zu treffen, die den Erfordernissen einer marktgerechten Konjunkturdämpfung und Inflationsbekämpfung zuwiderlaufen. Diese Feststellung ist keineswegs nur theoretischer Natur; dass sie gefährlichen Aktualitätswert hat, zeigen beispielsweise Tendenzen, die sich bei der Finanzierung des Nationalstrassenbaus und der Förderung des Wohnungsbaus geltend machen.

Es ist schwierig vorauszusehen, wie lange es dauern wird, bis die Konjunkturdämpfungsmassnahmen nicht mehr nötig sein werden und der Moment kommen wird, da es sich verantworten lässt, den Geld- und Kreditmarkt, den Arbeitsmarkt und den Baumarkt wieder dem früheren Spiel der Kräfte zu überlassen. Möglicherweise wird dieser Zeitpunkt nicht auf allen drei Sektoren gleichzeitig eintreten. Völlig unrealistisch ist es, wegen dieser Ungewissheit die Ruhe zur vernünftigen Überlegung zu verlieren und in den Kassandruruf auszubrechen, der freien Wirtschaft habe in unserem Land das letzte Stündlein geschlagen. Das «Gesetz der zunehmenden Staatstätigkeiten» stellt kein unausweichliches Schicksal dar. Vielmehr hat sich – wie die vorstehend erwähnten Beispiele aus der ersten Nachkriegszeit zeigen – erwiesen, dass sich Staatstätigkeiten bei gutem Willen zeitlich terminieren lassen. Nichts hindert daran, sie ausser Kraft zu setzen, wenn sie die innere Berechtigung verlieren. Nach Perioden der Ausdehnung des Staatsapparates ist in der direkten Demokratie auch seine Rückbildung möglich. Es setzt dies aber nicht zuletzt ein zweckentsprechendes Verhalten der privaten Wirtschaft und ihrer Interessenvertretungen voraus.

Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie in der Schweiz 1963/64

DK 620.9

Für die Produktionsmöglichkeit der schweizerischen Wasserkraftwerke wird als Anhaltspunkt für überschlägige Schätzungen die Wasserführung des Rheins bei Rheinfelden zugrunde gelegt, die etwa $\frac{2}{3}$ der an der Landesgrenze abfliessenden Wassermengen ausmacht. Für das hydrographische Jahr 1963/64 erwies sich dieser Massstab als zu ungünstig. Im Winterhalbjahr betrug die Wasserführung bei Rheinfelden 83 (Vorjahr 59) % des langjährigen Winterdurchschnittswertes, im Sommerhalbjahr nur 72 (105) %. Der Mittelwert der vier letzten Sommermonate sank sogar auf 59 %. Demgegenüber erreichte die Produktionsmöglichkeit der Wasserkraftwerke nach einer Mitteilung des Eidgenössischen Amtes für Energiewirtschaft in Bern im Winterhalbjahr 97 (82) %, im Sommerhalbjahr 85 (104) % der betreffenden langjährigen Mittelwerte. Dieses günstige Ergebnis hat seinen Grund darin, dass die Wasserverhältnisse in den Bergen relativ besser waren als im Mittelland, dass weiter die Kraftwerke ohnehin nur einen Teil des Dargebotes verarbeiten können und dass schliesslich im Winter die Speicherseen ungefähr zwei Fünftel der erzeugten Energie liefern.

Tatsächlich erzeugten die Wasserkraftwerke im Winter 10 811 (8353) Mio kWh, im Sommer 11 852 (13 325) Mio kWh, im ganzen Jahr somit 22 663 (21 678) Mio kWh. Die thermischen Kraftwerke lieferten im Winterhalbjahr 101 (277) Mio kWh, im Sommerhalbjahr 100 (58) Mio kWh.

Der Landesverbrauch elektrischer Energie (ohne die von den Wasserverhältnissen abhängige fakultative Abgabe an Elektrokessel mit brennstoffgefeuerter Ersatzanlage und ohne den Verbrauch der Elektrizitätswerke für Speicherpumpen) erreichte im Winterhalbjahr 10 815 (10 409) Mio kWh, im Sommerhalbjahr 10 335 (9892) Mio kWh, insgesamt also 21 150 (20 301) Mio kWh. Die Zunahme betrug im Winter 3,9 % (sie war im Vorjahr mit 8,1 % besonders gross) und im Sommer 4,5 (4,4) %; im Jahr 4,2 (6,2) %.

In der Gruppe Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft nahm der Verbrauch gegenüber dem Vorjahr um 4,9 (7,0) % zu, in der allgemeinen Industrie um 7,4 (5,9) %, bei den elektrochemischen, elektrometallurgischen und elektrothermischen Anwendungen um 5,1 (3,8) % und bei den Bahnen um 0,9 (2,2) %. Überschussenergie konnte im Winter etwas mehr, im Sommer beträchtlich weniger an Elektrokessel abgegeben werden. Die Speicherpumpen verbrauchten im Winter weniger, im Sommer wesentlich mehr Energie. Die Zahlen sind in Tabelle 1 angegeben.

Der Energieaustausch mit dem Ausland wies, den Wasserverhältnissen entsprechend, im Winter geringere Einfuhren und grössere Aus-

fuhren auf. Dagegen waren im Sommer die Einfuhren grösser und die Ausfuhren kleiner als im Vorjahr. Insgesamt ergab sich im Winter ein Ausfuhrüberschuss von 35 Mio kWh, im Sommer ein solcher von 1129 Mio kWh, im ganzen Jahr wurden 1164 (1024) Mio kWh mehr ausgeführt als eingeführt.

Tabelle 1. Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie in der Schweiz im Jahre 1963/64 in Mio kWh und Zunahme gegenüber dem Vorjahr

	Umsatz 1963/64			Zunahme		
	Winter	Sommer	Jahr	Winter	Sommer	Jahr
<i>Energiebeschaffung</i>						
Wasserkraftwerke	10 811	11 852	22 663	2458	-1473	985
aus Speicherwasser ¹⁾	(4732)			(615)		
Therm. Kraftwerke	101	100	201	-176	42	-134
Landeseig. Erzeugung	10 912	11 952	22 864	2282	-1431	851
Einfuhr	1 987	1 531	3 518	-1565	947	-618
Erzeugung u. Einfuhr	12 899	13 483	26 382	717	-484	233
<i>Energieverwendung</i>						
Haushalt usw. ²⁾	4 945	4 328	9 273	175	256	431
Industrie, davon	3 862	4 146	8 008	220	248	468
allgem. Industrie	(2 088)	(1 970)	(4 058)	(122)	(156)	(278)
bes. Anwendungen ³⁾	(1 774)	(2 176)	(3 950)	(98)	(92)	(190)
Bahnen	856	793	1 649	28	-13	15
Übertragungsverluste	1 152	1 068	2 220	-17	-48	-65
Landesverbrauch ⁴⁾	10 815	10 335	21 150	406	443	849
Elektrokessel	37	123	160	21	-157	-136
Speicherpumpen	25	365	390	-85	83	-2
Ges. Landesverbrauch	10 877	10 823	21 700	342	369	711
Ausfuhr	2 022	2 660	4 682	375	-853	-478
Verbrauch u. Ausfuhr	12 899	13 482	26 382	717	-484	233

¹⁾ Im Winterhalbjahr

²⁾ Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft

³⁾ Elektrochemische, elektrometallurgische und elektrothermische Anwendungen

⁴⁾ Ohne Elektrokessel und Speicherpumpen